

DER TITELSCHUTZ ANZEIGER

Diese Woche
16 neue Titel

Deutschlands führendes Spezialmedium für Titelschutz

Für Zeitungen, Zeitschriften, Bücher, digitale Medien, Hörfunk, TV, Film und Software

BGH konkretisiert Ansprüche zur Auslistung aus Such-Ergebnissen bei Google

Nicht jeder ist damit einverstanden, was die Google-Suche so an Informationen über die eigene Person zutage fördert. Man kann etwas dagegen unternehmen, das hat der **Bundesgerichtshof** in Karlsruhe nun mit Bezug auf ein Urteil des **Gerichtshofs der Europäischen Union** klarer definiert. Der BGH hatte dem EuGH zwei Fragen zur Auslegung von Art. 17 Abs. 1 DSGVO zur Vorabentscheidung vorgelegt.



Zum Sachverhalt

Ein Ehepaar, das in der Finanz-Branche tätig ist, verlangte von Google, das sowohl bestimmte Artikel über sie nicht mehr in den Suchlisten ausgewiesen werden, als auch Fotos von ihnen nicht mehr in den Vorschau-Listen gezeigt werden. Nach Ansicht der Kläger-Seite würde in den Artikeln falsch und zugleich schädigend über sie berichtet. Zudem seien sie auch erpresst worden.

Das **Landgericht Köln** wies die Klage ab (Urteil vom 22. Nov. 2017 – Az.: 28 O 492/15). Auch die Revision beim **Oberlandesgericht**



Der BGH konkretisiert das Recht auf Vergessen im Netz – Foto: Stephan Baumann

Köln blieb ohne Erfolg (Urteil vom 8. Nov. 2018 – Az.: 15 U 178/17). So wanderte die Klage zum BGH nach Karlsruhe und wurde mit Beschluss vom 27. Juli 2022 zunächst ausgesetzt.

Betroffene müssen relevante und hinreichende Nachweise vorlegen

Mit Urteil vom 8. Dez. 2022 (Az.: C-460/20) hat der EuGH die vom BGH eingereichten Fragen zum Recht auf das „Vergessen werden im Internet“ beantwortet bzw. festgehalten:

Die Auslistung hänge nicht davon ab, dass die Frage der Richtigkeit des aufgelisteten Inhalts im Rahmen eines von dieser Person gegen den Inhalteanbieter eingelegten Rechtsbehelfs einer zumindest vorläufigen Klärung durchgeführt worden ist.

Der Suchmaschinen-Betreiber sei verpflichtet, einem Auslistungsantrag stattzugeben, wenn die eine Auslistung begehrende Person relevante und hinreichende Nachweise vorlege, die ihren Antrag zu stützen vermögen und belegen, dass die in dem aufgelisteten Inhalt enthaltenen Informationen offensichtlich unrichtig seien oder zumindest ein für diesen gesamten Inhalt nicht unbedeutender Teil dieser Informationen offensichtlich unrichtig sei. Wegen der Bilder sei dem Informationswert dieser Fotos – unabhängig vom Kontext ihrer Veröffentlichung auf der Webseite, der sie entstammen aber unter Berücksichtigung jedes Textelements, das mit der Anzeige dieser Fotos in den Suchergebnissen unmittelbar einhergeht und Aufschluss über den Informationswert dieser Fotos geben kann – Rechnung zu tragen.

BGH weist die Klage teilweise ab

Auf Basis des EuGH-Urteils hat der BGH die Klage hinsichtlich der Text-Ergebnisse abgewiesen, aber hinsichtlich der Fotos stattgegeben. In der Presse-Info Nr. 84/2023 vom 23. Mai 2023 heißt es dazu: Bezüglich der beanstandeten Verweise auf die genannten Artikel hat der Bundesgerichtshof die klageabweisenden Entscheidungen der Vorinstanzen bestätigt. Bei einem Artikel fehlte es bereits an dem notwendigen Bezug zu der Person des Klägers. Hinsichtlich der beiden anderen Artikel haben es die Kläger versäumt, gegenüber der Beklagten den ihnen obliegenden Nachweis zu führen, dass die dort enthaltenen Informationen offensichtlich unrichtig sind.

Bezüglich der Vorschau-Bilder hatte die Revision der Kläger hingegen Erfolg und der Bundesgerichtshof hat die Beklagte zur Auslistung der Vorschau-Bilder in der beanstandeten Form verpflichtet. Eine Anzeige der für sich genommen nicht aussagekräftigen Fotos der Kläger als Vorschau-Bilder ohne jeden Kontext war nicht gerechtfertigt. (ps)

Die 16 neuen Titel

<p>I</p> <p>1, 2 oder 3 – Block Edition</p>	<p>M</p> <p>Mentaler Gipfelstürmer</p>
<p>A</p> <p>American Football – Made in Germany</p>	<p>N</p> <p>natürlich gesünder leben</p>
<p>D</p> <p>das GeistReiche Essay der GeistReiche Podcast der GeistReiche Talk Der Venedig-Krimi DWNO - Das E-Book für Deinen Weg nach oben!</p>	<p>P</p> <p>Proteinreiche Power-Küche Puppkultur</p>
<p>F</p> <p>Feuerwehrfrauen – Phönix aus der Asche</p>	<p>R</p> <p>Robin becomes a legend</p>
<p>K</p> <p>Köstlich kochen, clever sparen</p>	<p>U</p> <p>Update Erde</p>
	<p>Z</p> <p>Zieh' los, komm' an!</p>

DER
TITELSCHUTZ
ANZEIGER

Über **74.000** archivierte Titel!
Recherchieren Sie kostenlos unter

www.titelschutzanzeiger.de

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

Der Venedig-Krimi

in allen Wortverbindungen, Zusammensetzungen, Abwandlungen, Abkürzungen, Titelkombinationen, Darstellungsformen, graphischen Gestaltungen, Schreibweisen, insb. Groß- u. Kleinschreibung, Schriftarten, entsprechenden Untertiteln und mit allen Zusätzen für alle Werkarten und Medien (insb. Film, Fernsehen, Offline- und Online-Dienste (insb. Internet), Bild-/Ton- und Datenträger aller Art, sowie sonstige audiovisuelle, elektronische und digitale Medien und Netzwerke, Merchandising, Veranstaltungen, Bücher, Zeitschriften und sonstige Druckerzeugnisse.

**UFA FICTION GmbH,
Dianastraße 21, 14482 Potsdam**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehme ich für einen Mandanten Titelschutz in Anspruch für

1, 2 oder 3 – Block Edition Update Erde

in allen möglichen Kombinationen, Schreibweisen, Darstellungsformen, Abwandlungen und Schriftarten für Druckereierzeugnisse, Software-Erzeugnisse, Hörfunk, Film, Fernsehen, Bild-, Ton- und Datenträger aller Art, elektronische und digitale Medien und Netzwerke, insbesondere auch CD-ROM; DVDs; CD-I, podcasts; Offline- und Online-Dienste und sonstige Online-Medien.

**Anwaltskanzlei Bettina Krause,
Hauptstraße 23, 82327 Tutzing**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehme ich Titelschutz in Anspruch für

Mentaler Gipfelstürmer

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen.

**Ute Bienkowski,
Von-Westerburg-Straße 11, 50321 Brühl**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

natürlich gesünder leben

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen.

**Stein Consult GmbH,
Parlerstraße 48, 70192 Stuttgart**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

Robin becomes a legend

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen.

**Julia Leubin und Nora Richardson,
Cauerstraße 34, 10587 Berlin**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

Zieh' los, komm' an!

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen.

**Badischer Verlag GmbH & Co. KG,
Lörracher Straße 3, 79115 Freiburg**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

American Football – Made in Germany

in allen Schreibweisen, Darstellungsformen und Wortverbindungen für alle Medien und sonstigen Werkarten, insbesondere für Druckereierzeugnisse, Fernsehen, Film, Hörfunk, Datenträger aller Art, elektronische und digitale Medien.

**Mach2Media GmbH,
Rosenstraße 40-46, 50678 Köln**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehme ich Titelschutz in Anspruch für:

das GeistReiche Essay der GeistReiche Podcast der GeistReiche Talk

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen.

**Kirsten Mulach,
Vennekamp 144, 49594 Alfhausen**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

Feuerwehrfrauen – Phönix aus der Asche

in allen Schreibweisen, Darstellungsformen, grafischen Gestaltungen, Schriftarten, Zusammensetzungen und Wortverbindungen für Film, Rundfunk (Fernsehen, Hörfunk), digitale Medien und Netzwerke, für Bild-, Bild/Ton- und digitale Datenträger aller Art (Video, DVD etc.) sowie für Merchandisingprodukte, Domains, Dienstleistungen, Softwares und Anwendungen, Veranstaltungen und Telekommunikationsdienste aller Art.

**Krebs & Krappen Film GmbH,
Eppendorfer Weg 258, 20251 Hamburg**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir für Marco Kogler, Bergweg 17, 6336 Langkampfen, Österreich, Titelschutz in Anspruch für:

DWNO - Das E-Book für Deinen Weg nach oben!

in allen denkbaren Schreibweisen, Schriftarten und -größen, Darstellungsformen, Abkürzungen, Abwandlungen, Wortverbindungen, Titelkombinationen und/oder graphischen Darstellungen, auch als Untertitel für alle Medien, insbesondere E-Books.

**Slopek Rechtsanwälte,
Zippelhaus 6, 20457 Hamburg**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehme ich Titelschutz in Anspruch für:

Puppkultur

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen.

Julian Schlichting, Düsseldorf

Unter Hinweis auf §§ 5, 15 MarkenG nehme ich für einen Mandanten Titelschutz in Anspruch für:

Köstlich kochen, clever sparen Proteinreiche Power-Küche

in allen Schreibweisen, Wortverbindungen und Kombinationen für alle Printmedien, insbesondere Serien- und Einzelbandtitel, Bild-, Daten- und Tonträger, insbesondere Video/DVD und Hörbücher; sowie Online-Medien und Multimedia-Anwendungen, insbesondere Internet-Seiten und Apps.

**Rechtsanwalt Joachim Fauth,
Wilhelm-Blos-Straße 62, 70191 Stuttgart**



Es gibt noch viel zu entdecken ...

Bitte helfen Sie kranken Kindern. Unterstützen Sie das neue Kinderzentrum Bethel mit Ihrer Spende.

■ Spendenkonto (IBAN): DE48 4805 0161 0000 0040 77
Stichwort: KINDGESUND · www.kinder-bethel.de

Bethel 

6081

Impressum

DER TITELSCHUTZ ANZEIGER

Presse Fachverlag GmbH & Co. KG
Nebendahlstraße 16 · 22041 Hamburg

Fon: +49 40 609009-0 · Fax: +49 40 609009-66

www.titelschutzanzeiger.de · auftrag@titelschutzanzeiger.de

Verleger/Herausgeber: Peter Strahlendorf (v.i.S.d.P.) (ps)

Titelschutzanzeigen: Silke Reyher-Timmann (verantwortl.) (-54)

Redaktion: Silke Reyher-Timmann (-54)

Der Titelschutz Anzeiger

Erscheinungsweise: wöchentlich freitags als PDF
monatlich als Printexemplar

Druckauflage: 5.400

Verbreitete Auflage: 5.200

ISSN: 2568-9762

Empfängerkreis: Medienanwälte/Fachjuristen, Justitiare, Geschäftsführer und Entscheider in Verlagen, Hörfunk- und TV-Anstalten, Produzenten von audiovisuellen, digitalen und elektronischen Medien (Film, Fernsehen, Video, Tonträger, Software)

Bezugspreis Printexemplar: p.a. 60,- Euro inkl. Versand, zzgl. USt. (Ausland: zzgl. Versandkosten) – für o.a. Empfängerkreis kostenlos –

Preis Titelschutzanzeige: Grundpreis für einen Titel 110,- Euro, jeder weitere Titel innerhalb einer Anzeige plus 20,- Euro, jeweils zzgl. USt. Es gilt die Anzeigenpreisliste Nr. 11 vom 1.1.2021

Anzeigenschluss: freitags, 14 Uhr

Bankverbindung: Hamburger Sparkasse
IBAN: DE35 2005 0550 1105 2126 49
BIC/SWIFT: HASPDEHHXXX

Handelsregister HRA 96 228
Ust.-Id-Nr. DE813310785

Druck: Lehmann Offsetdruck und Verlag GmbH
Gutenbergring 39, 22848 Norderstedt

© 2023 Presse Fachverlag, Hamburg. Alle Rechte beim Verlag. Auch der auszugsweise Nachdruck oder Vervielfältigungen, die ganze oder teilweise Übernahme der systematischen Einteilung sowie die gewerbliche Nutzung der Adressen- oder Namensmaterialien sind nicht gestattet. Anzeigenentwürfe des Verlages sind urheberrechtlich geschützt. Der Verlag hat die alleinigen Nutzungsrechte für die von ihm erstellten Anzeigen. Übernahme nur nach vorheriger schriftlicher Genehmigung. Die Rechte für die Nutzung von Artikeln für elektronische Pressespiegel erhalten Sie über PMG Presse-Monitor GmbH, Tel. 030/28493-0 oder www.presse-monitor.de